

**Sitzungsvorlage 2024/061**

Verfasser:  
Ortsverwaltung Taldorf, Futterer, Daniel

Stand: 27.02.2024

Beteiligung:

Az.

Ortschaftsrat Taldorf	05.03.2024	öffentlich
-----------------------	------------	------------

**Ausscheiden von Ortschaftsrat Peter Hoppe aus dem Ortschaftsrat Taldorf und Nachrückesituation**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Ortschaftsrat Taldorf stellt fest, dass bei Herrn Peter Hoppe mit seinem Wegzug aus Oberzell gem. § 69 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ein Grund zum Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat vorliegt und gibt dem Antrag auf Ausscheiden statt.
2. Der Ortschaftsrat stellt fest, dass Frau Jutta Aumüller gem. § 69 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 GemO aufgrund des Wohnortwechsels am 01.12.2022 die Wählbarkeit verloren hat und somit nicht in den Ortschaftsrat Taldorf nachrücken kann.
3. Der Ortschaftsrat stellt fest, dass Herr Aytun Narcin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 GemO aufgrund der Fürsorge für die Familie die ehrenamtliche Tätigkeit ablehnen kann.

**Sachverhalt:**

Herr Peter Hoppe erklärte persönlich in der Ortsverwaltung, dass er zum 01.03.2024 von Oberzell wegziehen wird. Dem Ortschaftsrat Taldorf gehörte er seit dem 15.07.2019 an.

Gemäß § 69 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 GemO scheidet aus dem Ortschaftsrat aus, wer seine Wählbarkeit verliert. Durch den Umzug ist er nicht länger wählbarer Bürger der Ortschaft, wonach die Wählbarkeit nach § 28 GemO nicht mehr gegeben ist. Damit scheidet er aus dem Ortschaftsrat aus.

Für den mit Wirkung vom 01.03.2024 ausgeschiedenen Ortschaftsrat Peter Hoppe rückt für die SPD nach dem Ergebnis der Ortschaftsratswahl vom 26.05.2019 die Bewerberin mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl, Frau Jutta Aumüller nach. Frau Aumüller ist am 01.12.2022 von Bavendorf nach Kempten verzogen und kann somit gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 GemO aufgrund Ihres Wohnortwechsels und dem damit verbundenen Verlust der Wählbarkeit nach § 28 GemO nicht in den Ortschaftsrat Taldorf nachrücken.

Auf Grund des Verlustes der Wählbarkeit von Frau Aumüller, rückt somit der Bewerber mit der nächst niedrigen Stimmenzahl, Herr Aytun Narcin, wohnhaft in 88213 Ravensburg, St.-Rochus-Weg 5, nach. Herr Narcin hat am 22.02.2024 erklärt, dass er das Ehrenamt nicht annehmen wird. Er beruft sich dabei auf den Ablehnungsgrund gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 GemO. Danach kann eine ehrenamtliche Tätigkeit abgelehnt werden, wenn durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Fürsorge der Familie behindert wird.

Es wird somit kein Nachrücker für den zum 01.03.2024 ausscheidenden Ortschaftsrat Peter Hoppe für den Ortschaftsrat Taldorf verpflichtet.

**Kosten und Finanzierung:**

Keine finanziellen Auswirkungen

**Anlage/n:**

Anlage1: Erklärung von Herrn Aytun Narcin